**Checkliste: Leiharbeitnehmer - Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte**

|  |  |
| --- | --- |
| **Vertretung der Leiharbeitnehmer** | * Sowohl durch den Betriebsrat des Verleihers, als auch durch den Betriebsrat des Entleihers. |
| **Wahl der Betriebsräte** | * **Betrieb des Verleihers** * Aktives Wahlrecht * Passives Wahlrecht * **Betrieb des Entleihers** * Aktives Wahlrecht wenn Einsatz länger als 3 Monate (§ 7 Abs. 2 BetrVG) * Kein passives Wahlrecht |
| **Zahl der (freizustellenden) Betriebsratsmitglieder** | * **Betrieb des Verleihers** * Leiharbeitnehmer zählen mit * **Betrieb des Entleihers** * Leiharbeitnehmer zählen mit (BAG vom 02.08.2017 – 7 ABR 51/15) |
| **Einsichtnahme in Vertragsunterlagen** | * **Betrieb des Verleihers** * Recht auf Einsichtnahme * Allgemeine Aufgabe gemäß § 80 Abs. 1 BetrVG: Überprüfung der Einhaltung von Gesetzen etc. * Arbeitsverträge zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmern * **Betrieb des Entleihers** * Recht auf Einsichtnahme * Allgemeine Aufgabe gemäß § 80 Abs. 1 BetrVG: Überprüfung der Einhaltung von Gesetzen etc. * Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 AÜG: Anspruch auf Vorlage des Arbeitnehmerüberlassungs-vertrags zwischen Entleiher und Verleiher, insbesondere schriftliche Verleiherlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 AÜG |
| **Einsatz von Leiharbeitnehmern in anderen Firmen** | * **Betrieb des Verleihers** * Kein Mitbestimmungsrecht gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG   (Keine Versetzung, da wechselnde Beschäftigung Inhalt des Arbeitsvertrags, § 95 Abs. 3 Satz 2 BetrVG)   * **Betrieb des Entleihers** * Kein Mitbestimmungsrecht gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG   (keine Einstellung) |
| **Übernahme von Leiharbeitnehmern** | * **Betrieb des Verleihers** * Kein Mitbestimmungsrecht * **Betrieb des Entleihers** * Mitbestimmungsrecht gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG, § 14 Abs. 3 AÜG (Einstellung) * Zustimmungsverweigerung gemäß § 99 Abs. 2 BetrVG * Insbesondere Nr. 1: Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (z.B. gesetzeswidrige Vergütungsvereinbarung) * Zustimmungsverweigerung bei Einsatz auf Dauerarbeits-plätzen (ununterbrochener Einsatz bei demselben Ent-leiher) nur wenn Übernahme selbst gegen Gesetz verstößt |
| **Mitbestimmungsrecht bei sonstigen Einstellungen** | * Tätigkeit von Arbeitnehmern im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen   Voraussetzung: Eingliederung im Betrieb (Übergang des Weisungsrechts auf Auftraggeber)  Indizien:   * Sie müssen Anordnungen des Auftraggebers folgen. * Ihnen wird der konkrete Arbeitsort vom Auftraggeber zugewiesen. * Sie sind an die Arbeitszeiten des Auftraggebers gebunden. * Sie müssen ihre Arbeitsunfähigkeit dem Auftraggeber melden. * Sie verrichten dieselben Arbeiten wie die Arbeitnehmer des Personals. * Es handelt sich um regelmäßige Wartung- und Reinigungsarbeiten, die vom Betriebszweck nicht zu trennen sind. * Es fehlen eigene Produktionsmittel und eigenes Know-how. |
| **Eingruppierung von Leiharbeitnehmern** | * Gleichbehandlungsgrundsatz: * Eingruppierung wie andere Arbeitnehmer im Entleiherbetrieb für die Dauer der Überlassung * Ausnahme: Tarifvertrag lässt geringere Vergütung zu * Eingruppierung ist von Entleiher (Arbeitgeber) vorzunehmen * Zustimmung des Betriebsrats des Entleihers |
| **Mitbestimmung der Betriebsräte in sozialen Angelegenheiten** | * **Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats des Verleihers z.B. bzgl.** * Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen und Darlehen * Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte (§ 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG) * Aufstellung von allgemeinen Urlaubsgrundsätzen und des Urlaubsplans sowie der zeitlichen Lage des Urlaubs (§ 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG) * Fragen der betrieblichen Lohngestaltung (§ 87 Abs., 1 Nr. 10 BetrVG) * **Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats des Entleihers z.B. bzgl.** * Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Beschäftigten (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG) * Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG) * Achtung: Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats des Verleihers, wenn dieser Mehrarbeit anordnet, z.B. Entsendung in einen Betrieb, in dem länger gearbeitet werden soll als in Leiharbeitsvertrag vereinbart * Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG) * Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG) * Grundsätze des betrieblichen Vorschlagwesens (§ 87 Abs. 1 Nr. 12 BetrVG) |